

Verordnung der Bundesinnung der Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädieschuhmacher (Orthopädieschuhmacher-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädieschuhmacher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und über folgende Qualifikation verfügt: Meisterprüfung Orthopädieschuhmacher.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit haben aber jedenfalls mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen <ul style="list-style-type: none"> • Orthopädieschuhmacher

			<ul style="list-style-type: none"> • Schuhmacher (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) Meisterprüfung Schuhmacher
	B	Praktische Prüfung auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen <ul style="list-style-type: none"> • Orthopädieschuhmacher • Schuhmacher (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) Meisterprüfung Schuhmacher
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Fach- und Planungskompetenz	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, orthopädische Heilbehelfe zu fertigen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.

(5) Materialien, Geräte (zB Fön, Blaudruckapparat) und Werkzeuge zur Herstellung von orthopädischen Maßschuhen und orthopädischen Heilbehelfen sowie die persönliche Schutzausrüstung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Prüfung auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Physiologien und Pathologien sowie Störungen des Bewegungsapparates bzw. des Gangbildes eigenständig zu erkennen,
2. in der Regel nach ärztlicher Verordnung eine fundierte Analyse des versorgungsrelevanten Ist-Zustandes des Kunden/der Kundin zu erstellen,

3. ein individuelles Versorgungsziel für den Kunden/die Kundin zu definieren und daraus einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen,
4. die einzelnen Arbeitsschritte eindeutig zu dokumentieren,
5. Kunden/Kundinnen über unterschiedliche orthopädische Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel zu beraten sowie über ergänzende Maßnahmen zu informieren,
6. Kunden/Kundinnen hinsichtlich der von den Krankenkassen übernommenen Kosten und der Höhe des Selbstbehalts bzw. des Eigenkostenanteils zu informieren,
7. unterschiedliche Einlagentypen entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen, anzupassen und in den geeigneten Schuh einzupassen,
8. orthopädische Schuhzurichtungen an geeigneten Konfektionsschuhen entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen und anzupassen,
9. orthopädische Maßschuhe entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen und
10. ein maßgefertigtes Werkstück in Kunststofftechnik für untere Extremitäten bis zum Knie entsprechend der Notwendigkeit des Kunden/der Kundin anzufertigen bzw. auszuwählen und anzupassen (zB Stütz- und Lagerungsschienen, Orthesen, Vorfußersatz bzw. seriengefertigte Schienen).

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 38,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 45 Stunden zu beenden.

(5) Materialien, Geräte (zB Fön, Blaudruckapparat) und Werkzeuge zur Herstellung von orthopädischen Maßschuhen und orthopädischen Heilbehelfen sowie die persönliche Schutzausrüstung sind vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Krankheitsbilder, die für die Erstellung von orthopädischen Heilbehelfen von Relevanz sind, zu erkennen und geeignete Versorgungsmöglichkeiten darzustellen,
2. die Fertigung bzw. Reparatur von orthopädischen Heilbehelfen darzustellen und
3. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidaten/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Physiologien und Pathologien sowie Störungen des Bewegungsapparates bzw. des Gangbildes eigenständig zu erkennen,
2. wenn nötig mit dem verordnenden Arzt bzw. Facharzt/der verordnenden Ärztin bzw. Fachärztin auf medizinischem Niveau zu kommunizieren,
3. ein individuelles Versorgungsziel für den Kunden/die Kundin zu definieren und daraus einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen,
4. die einzelnen Arbeitsschritte eindeutig zu dokumentieren,
5. Kunden/Kundinnen über richtige Hygienemaßnahmen bei trophischen und neuropathischen Störungen, wie beispielsweise diabetisches Fußsyndrom, zu informieren,
6. sichtbare Hautveränderungen (wie zB Ekzeme, Ödeme, Warzen, Druckstellen bzw. Nagelveränderungen) bei der Versorgung zu berücksichtigen,
7. Kunden/Kundinnen hinsichtlich der von den Krankenkassen übernommenen Kosten und der Höhe des Selbstbehalts bzw. des Eigenkostenanteils zu informieren,
8. ergänzende Stütz- und Korrekturmaßnahmen bei orthopädischen Versorgungen vorzunehmen, um die optimale Druckverteilung zu erreichen,
9. ein Qualitätsmanagementsystem im Betrieb zu etablieren und weiterentwickeln,
10. den Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihren Kompetenzen entsprechende Aufgaben zuzuteilen sowie dafür Sorge zu tragen, deren Kompetenzen zu erweitern,
11. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
12. die für die Produktion der orthopädischen Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel am besten geeigneten Arbeitstechniken und Maschinen auszuwählen,
13. darauf zu achten, dass in seinem/ihrem Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden,
14. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
15. die Beschaffung von Produkten und Materialien sicherzustellen und
16. das eigene Unternehmen in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Physiologien und Pathologien sowie Störungen des Bewegungsapparates bzw. des Gangbildes eigenständig zu erkennen,
2. in der Regel nach ärztlicher Verordnung eine fundierte Analyse des versorgungsrelevanten Ist-Zustandes des Kunden/der Kundin zu erstellen,

3. ein individuelles Versorgungsziel für den Kunden/die Kundin zu definieren und daraus einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen,
4. die einzelnen Arbeitsschritte eindeutig zu dokumentieren,
5. Kunden/Kundinnen über richtige Hygienemaßnahmen bei trophischen und neuropathischen Störungen, wie beispielsweise diabetisches Fußsyndrom, zu informieren,
6. Preise von angebotenen Produkten und Dienstleistungen zu kalkulieren,
7. Kompressionsstrümpfe und -systeme sowie Bandagen in der Regel nach ärztlicher Verordnung auszuwählen, produktgerecht anzumessen und abzugeben und
8. den orthopädischen Heilbehelf bzw. das orthopädische Hilfsmittel mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger abzurechnen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher über die Meisterprüfung für das Handwerk Orthopädienschuhmacher (Orthopädienschuhmacher-Prüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher am 26. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Gesundheitsberufe

KR Mag. Josef Riegler
Bundesinnungsmeister

Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Versorgungsziel und Versorgungsplan,
2. Kundeninformation und –beratung und Angebotskalkulation,
3. Anfertigung und Anpassung von orthopädischen Heilbehelfen und Hilfsmitteln und
4. Qualitätsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Orthopädieschuhmachermeister/Die Orthopädieschuhmachermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Orthopädieschuhmachermeister/Die Orthopädieschuhmachermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Versorgungsziel und Versorgungsplan		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Physiologien und Pathologien sowie Störungen des Bewegungsapparates bzw. des Gangbildes eigenständig zu erkennen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbehalt) - Anatomie und die Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats - Funktion des Blut- und des Lymphkreislaufes sowie des Nervensystems - die Analyse der Körperhaltung und des Gangbildes - Veränderungen der Haut, der Muskeln, der Sehnen- und Fascienstrukturen und des Skeletts - Versorgungsrelevante Methoden zur Analyse von Fuß und Bein - Interpretation von bildgebenden Befunden - Hygienemaßnahmen - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - genaue Analysen des Bewegungsapparats mit Hilfe verschiedener Methoden (zB Neutral-Null-Methode, Palpieren) und Gerätschaften (zB Druckmessgeräte, Scanner) durchführen. - sichtbare Haut- und Nagelveränderungen selbstständig erkennen (zB Ekzeme, Warzen, Ödeme und Druckstellen). - Fehlstellungen der unteren Extremitäten bis zum Knie (insbesondere Bein und Fuß) und deren Stadien selbstständig erkennen. - mit den Kunden/Kundinnen ein Beratungs- bzw. Anamnesegespräch führen. - bildgebende Befunde (zB Röntgen, CT, MRT) interpretieren. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Erstellung einer Fußanalyse anleiten und die Durchführung überwachen.

	- Mitarbeiterführung	
Er/Sie ist in der Lage, in der Regel nach ärztlicher Verordnung eine fundierte Analyse des versorgungsrelevanten Ist-Zustandes des Kunden/der Kundin zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) - Anatomie und die Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats - Funktion des Blut- und des Lymphkreislaufes sowie des Nervensystems - die Funktion des Bewegungsapparats und der Gelenke - die Analyse des Gangbildes - Veränderungen der Haut, der Muskeln, der Sehnen- und Fascienstrukturen und des Skeletts - Versorgungsrelevante Befundungstechniken von Fuß und Bein - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kundendaten rechtskonform erheben. - genaue Analysen des Bewegungsapparats mit Hilfe verschiedener versorgungsrelevanter Techniken, manuell und mit Gerätschaften (zB Druckmessgeräte, Scanner), durchführen. - sichtbare Haut- und Nagelveränderungen selbstständig erkennen (zB Ekzeme, Warzen, Ödeme und Druckstellen) und dokumentieren. - Fehlstellungen der unteren Extremitäten bis zum Knie (insbesondere Bein und Fuß) und deren Stadien selbstständig erkennen und dokumentieren. - mit den Kunden/Kundinnen ein Beratungs- bzw. Anamnesegespräch führen. - die ärztliche Diagnose und Verordnung selbstständig interpretieren. - überprüfen, ob die ärztliche Diagnose mit der Verordnung und der eigenen Beobachtung übereinstimmt. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die medizinischen Fachausdrücke vermitteln, damit diese die ärztliche Verordnung richtig interpretieren.
Er/Sie ist in der Lage, wenn nötig mit dem verordnenden Arzt bzw. Facharzt/der verordnenden Ärztin bzw. Fachärztin auf medizinischem Niveau zu kommunizieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbereitung, MDR = EU-Medizinprodukteverordnung 2017/745 /MPG = Medizinproduktegesetz 2021, DSGVO) - Fachbegriffe der Anatomie, Pathologie, Statik und Dynamik sowie der Bewegungsanalyse - zu fertigende bzw. abzugebende Heilbehelfe und Hilfsmittel, deren Funktion und deren Auswirkung auf Anatomie, Physiologie und Biodynamik am Fuß, aber auch am gesamten Körper - Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die ärztliche Verordnung nachvollziehen. - wenn nötig eine nochmalige Abklärung bzw. Erweiterung des Befundes empfehlen und argumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, ein individuelles Versorgungsziel für den Kunden/die	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann ...

<p>Kundin zu definieren und daraus einen individuellen Versorgungsplan zu erstellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbehalt, MPG/MDR, DSGVO, Sozialrecht) - Gesamtvertrag (zwischen Dachverband der Sozialversicherungsträger und Bundesinnung der Orthopädieschuhmacher) - Anatomie, Pathologie, Statik und Dynamik, Bewegungsanalyse - Verschiedene Möglichkeiten der Versorgung von Krankheiten und Fehlhaltungen und deren Vor- und Nachteile (zB Stufenversorgung) - Materialkunde (Anwendung, Eigenschaften, Wirkungsweise, Kosten) - Mode, Farbe und Stil zur Gestaltung des Heilbehelfes (zB orthopädischer Maßschuh) - Ausführungsbestimmungen und Gebrauchsdauer der Heilbehelfe und Hilfsmittel - Versorgungsrelevante Kalkulation und Kostenrechnung - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - selbstständig oder gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Gesundheitsberufen (zB Arzt/innen, Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in) das Versorgungsziel festlegen. - auf Basis der ärztlichen Verordnung, der Anamnese und der Ergebnisse der durchgeführten Analyse für den Kunden/die Kundin ein individuelles, vom Kunden/von der Kundin akzeptiertes, Versorgungsziel zu definieren. - aus dem vom Kunden/von der Kundin akzeptierten Versorgungsziel einen individuellen Versorgungsplan erstellen. - geeignete orthopädische Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel auswählen. - den Ausführungsbestimmungen entsprechende Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel planen. - zeitgemäße Ausführung, versorgungsrelevante Notwendigkeiten und kundenorientierten Wünschen abstimmen. - den zeitlichen Ablauf planen. - Kunden/Kundinnen über die Wirkungsweise der ausgewählten orthopädischen Heil- bzw. Hilfsmittel sowie deren Kostenpositionen aufklären.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die einzelnen Arbeitsschritte eindeutig zu dokumentieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG/MDR, DSGVO) - Dauer und zeitlichen Ablauf von Arbeitsschritten - die Planung von Arbeitsschritten - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - den zeitlichen Ablauf und die notwendigen Arbeitsschritte planen. - unter Berücksichtigung der datenschutz- und medizinproduktrechtlichen Vorgaben die Dokumentation durchführen (zB eindeutige Zuordnung zu Kunden/Kundin, Datenspeicherung, -sicherung und -löschung). - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in das Dokumentationssystem einweisen und die Dokumentation der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen überprüfen. - Unstimmigkeiten zwischen dem Versorgungsplan (aufgrund der ärztlichen Verordnung) und der Dokumentation seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erkennen sowie in weiterer Folge Lösungen entwickeln.

Kundeninformation und -beratung und Angebotskalkulation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über unterschiedliche orthopädische Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel zu beraten sowie über ergänzende Maßnahmen zu informieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbehalt, MPG/MDR, DSGVO) - Vor- und Nachteile der orthopädischen Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel - Ergänzende Maßnahmen (z. B. aus der Physiotherapie, Spiraldynamik) und deren Empfehlung - Anatomie, Pathologie, Statik und Dynamik, Bewegungsanalyse - Berufsspezifische Krankheitsbilder - Hygienemaßnahmen rund um den Fuß - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kunden/Kundinnen sowie gegebenenfalls deren Angehörige bzw. Begleitpersonen - über Vor- und Nachteile der orthopädischen Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel beraten. - über Möglichkeiten von ergänzenden Maßnahmen informieren und diese empfehlen. - orthopädische Krankheitsbilder beschreiben. - auf mögliche weitere Krankheitsbilder aufmerksam machen und an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin verweisen. - über die richtige Pflege der Füße informieren. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beratung von Kunden/Kundinnen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über richtige Hygienemaßnahmen bei trophischen und neuropathischen Störungen, wie beispielsweise diabetisches Fußsyndrom, zu informieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbehalt, MPG/MDR, DSGVO) - das diabetische Fußsyndrom und dessen begleitende Krankheitsbilder - trophische und neuropathische Störungen - Hygienemaßnahmen - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kunden/Kundinnen sowie gegebenenfalls deren Angehörige bzw. Begleitpersonen - über die richtige Fußpflege beraten. - über weiterführende Maßnahmen und Möglichkeiten im Umgang mit trophischen und neuropathischen Störungen aufmerksam machen und gegebenenfalls an andere Gesundheitsberufe verweisen. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beratung von Kunden/Kundinnen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, sichtbare Hautveränderungen (wie zB Ekzeme, Ödeme, Warzen, Druckstellen bzw. Nagelveränderungen) bei der Versorgung zu berücksichtigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbehalt, MPG/MDR, DSGVO) - Pathologie und Anatomie der Haut- bzw. Zehennägel - Sichtbare Hautveränderungen 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Füße von Kunden/Kundinnen auf Hautveränderungen untersuchen. - die Versorgung entsprechend planen bzw. adaptieren (zB Druckstellen weichlegen). - Empfehlungen aussprechen (zB Fußpflege, Fachärzte). - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Berücksichtigung von sichtbaren Hautveränderungen im Rahmen der Versorgung

	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsmöglichkeiten - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	unterweisen und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen hinsichtlich der von den Krankenkassen übernommenen Kosten und der Höhe des Selbstbehalts bzw. des Eigenkostenanteils zu informieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Ärztevorbalt, MPG/MDR, DSGVO, Sozialrecht) - den Gesamtvertrag zwischen der Bundesinnung der Orthopädieschuhmacher und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger - die jeweiligen Kassenleistungen - die jeweilige Gebrauchsdauer der orthopädischen Heilbehelfe und Hilfsmittel - die jeweiligen Selbstbehalte und Eigenkostenanteile - Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Kunden/Kundinnen über die jeweiligen Kassenleistungen umfassend beraten. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Beratung von Kunden/Kundinnen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, Preise von angebotenen Produkten und Dienstleistungen zu kalkulieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Kostenrechnung - Kalkulation - Gemeinkostenermittlung - Zeitmanagement 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - Materialkosten kalkulieren. - den Zeitaufwand von Dienstleistungen einschätzen. - Personalkosten kalkulieren. - einzelne Materialien zu Positionen zusammenfügen. - Gemeinkosten berücksichtigen. - eine Stundensatzkalkulation durchführen. - einen realistischen Gewinnaufschlag ermitteln. - Kosteneinsparungspotentiale erkennen. - Leistungen der Sozialversicherungsträger berücksichtigen.

Anfertigung und Anpassung von orthopädischen Heilbehelfen und Hilfsmitteln		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, unterschiedliche Einlagentypen entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen, anzupassen und in den geeigneten Schuh einzupassen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsrelevante Normen und Vorschriften (zB persönliche Schutzausrüstung) - Materialtechnologie 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - die notwendigen Korrekturen und Maßnahmen auf der Trittspur/Scan einzeichnen oder am PC die Einlage für die digitale Fertigung konstruieren.

	<ul style="list-style-type: none"> - Schuhtechnologie - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen auswählen (zB für persönliche Schutzausrüstungen, Sportschuhe). - unterschiedliche Einlagentypen selbstständig fertigen, anpassen und in den geeigneten Schuh einpassen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Anfertigung, Anpassung und Einpassung von (orthopädischen) Einlagen vermitteln, deren Arbeit beaufsichtigen und deren Arbeitsergebnis überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, orthopädische Schuhzurichtungen an geeigneten Konfektionsschuhen entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen und anzupassen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Zurichtung geeignete Konfektionsschuhe - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen (z.B. Konfektions-, Therapieschuhe) - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - den für die jeweilige orthopädische Zurichtung geeigneten Konfektionsschuh im Zusammenwirken mit dem Kunden/der Kundin auswählen. - Arbeitsblätter mit Anweisungen für die Fertigung und Abrechnung der Zurichtungen erstellen. - Materialien mit unterschiedlichen Eigenschaften hinsichtlich ihrer Verwendung und Wirkungsweise auswählen. - unterschiedliche orthopädische Schuhzurichtungen selbstständig fertigen und anpassen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Anfertigung und Anpassung von orthopädischen Zurichtungen vermitteln, deren Arbeit beaufsichtigen und deren Arbeitsergebnis überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, orthopädische Maßschuhe entsprechend dem Versorgungsplan anzufertigen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - die Herstellung eines individuell gefertigten Leistens unter Berücksichtigung der anatomischen Gegebenheiten bzw. Pathologien - die Fertigung einer Kopieeinlage unter Berücksichtigung der anatomischen Gegebenheiten bzw. Pathologien 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialien hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen hinsichtlich der versorgungsrelevanten Gegebenheiten auswählen. - einen Leisten individuell anfertigen. - eine Kopieeinlage individuell anfertigen. - einen Probeschuh anfertigen sowie Erkenntnisse über die Passform des Leistens und die Funktion der Kopieeinlage anhand der Schuhprobe und der Ganganalyse gewinnen. - einen passgenauen Schaft und den entsprechenden Bodenbau unter

	<ul style="list-style-type: none"> - die Fertigung eines Probeschuh - die Konstruktion und Produktion eines passgenauen Schafts - die Konstruktion und Produktion eines passgenauen Bodens - Ganganalyse - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Verwendungszwecks anfertigen. - bei der Übergabe der Schuhe bzw. bei der Nachkontrolle notwendige Änderungs- und Korrekturmaßnahmen selbstständig erkennen und durchführen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen vermitteln, deren Arbeit beaufsichtigen und deren Arbeitsergebnis überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, ergänzende Stütz- und Korrekturmaßnahmen bei orthopädischen Versorgungen vorzunehmen, um die optimale Druckverteilung zu erreichen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Produkte und Materialien unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften sowie Wirkungsweisen - Biomechanik - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Versorgungsrelevante Änderungs- und Korrekturmaßnahmen des Heilbehelfs oder Hilfsmittels - Hygienemaßnahmen 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunden/Kundinnen über Funktion und kundenspezifische Vor- und Nachteile ergänzender Stütz- und Korrekturmaßnahmen aufklären. - das der jeweiligen Pathologie entsprechende benötigte Produkt bzw. Material für Stütz- und Korrekturmaßnahmen und für die optimale Druckverteilung selbstständig auswählen. - die vorhandene orthopädische Versorgung adaptieren und optimieren.
Er/Sie ist in der Lage, ein maßgefertigtes Werkstück in Kunststofftechnik für untere Extremitäten bis zum Knie entsprechend der Notwendigkeit des Kunden/der Kundin anzufertigen bzw. auszuwählen und anzupassen (zB Stütz- und Lagerungsschienen, Orthesen, Vorfußersatz bzw. seriengefertigte Schienen).	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffverarbeitung - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen auswählen - unterschiedliche Werkstücke in Kunststofftechnik selbstständig fertigen, anpassen und, sofern notwendig, in den geeigneten Schuh einpassen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Anfertigung, Auswahl und Anpassung von Werkstücken in Kunststofftechnik vermitteln, deren Arbeit beaufsichtigen und deren Arbeitsergebnis überprüfen.

	<p>Fertigkeiten und Arbeitstechniken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, Kompressionsstrümpfe und -systeme sowie Bandagen in der Regel nach ärztlicher Verordnung auszuwählen, produktgerecht anzumessen und abzugeben.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG/MDR, DSGVO) - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Produkte unterschiedlicher Herstellung hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik, Phlebologie, Lymphologie - Hygienemaßnahmen - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ärztliche Verordnungen interpretieren. - Produkte unterschiedlicher Bauweise hinsichtlich ihrer Verwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen auswählen. - Produkte anmessen. - Kunden/Kundinnen bei der richtigen Handhabung und Pflege des Produktes einschulen. - Kunden/Kundinnen über Möglichkeiten von ergänzenden Maßnahmen informieren und diese empfehlen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Auswahl, produktgerechte Anmessung und Abgabe vermitteln, deren Arbeit beaufsichtigen und deren Arbeitsergebnis überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, den orthopädischen Heilbehelf bzw. das orthopädische Hilfsmittel mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger abzurechnen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG/MDR, DSGVO, Sozialrecht) - den Gesamtvertrag zwischen der Bundesinnung der Orthopädienschuhmacher und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger - die jeweiligen Kassenleistungen - die jeweilige Gebrauchsdauer der orthopädischen Heilbehelfe und Hilfsmittel - die jeweiligen Selbstbehalte und Eigenkostenanteile 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenvoranschläge basierend auf der Tarifliste erstellen. - Innenschuhe frei kalkulieren und darauf basierend Kostenvoranschläge erstellen. - falls benötigt, Bewilligungen vom Sozialversicherungsträger einholen, diese überprüfen und etwaige Abweichungen mit dem jeweiligen Träger abklären. - die Abrechnungen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Sozialversicherungsträger elektronisch und in Papierform durchführen.

Qualitätsmanagement

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein Qualitätsmanagementsystem im Betrieb zu etablieren und weiterentwickeln.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG/MDR, DSGVO, Sozialrecht) 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - interne Qualitätsstandards bezüglich verwendeter Materialien, Hilfsstoffe, Ausführungsarten und Anfertigungsarten festlegen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Stand der Technik und aktuelle Entwicklungen in der Branche - Anfertigungsarten (zB Kleben, Nähen, Nageln) - Materialeigenschaften - Ausführungsarten des Oberteils (zB Schnittarten, Design, Kantenverarbeitung) - Herstellerrichtlinien und -zertifikate - Dokumentationsvorschriften - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellerrichtlinien und -zertifikate von verwendeten Materialien beachten. - die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren. - aktuelle branchenspezifische Entwicklungen (zB technische, medizinische, rechtliche Änderungen) identifizieren und das Qualitätsmanagementsystem daran anpassen. - den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die internen Qualitätsstandards und Dokumentationsvorschriften vermitteln, deren Einhaltung überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ihren Kompetenzen entsprechende Aufgaben zuzuteilen sowie dafür Sorge zu tragen, deren Kompetenzen zu erweitern.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere Arbeitsrecht) - Arbeitnehmer/innenschutz - Stand der Technik und aktuelle Entwicklungen in der Branche - Innerbetriebliche Abläufe - Fortbildungsmaßnahmen - Personalmanagement - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kompetenzen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschätzen. - innerbetriebliche Arbeitsabläufe nach den Kompetenzen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen strukturieren und ihnen geeignete Arbeiten zuteilen. - geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auswählen und sie zur Fortbildung motivieren. - betriebliche Fortbildungsmaßnahmen durchführen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in deren Weiterentwicklung fördern.
Er/Sie ist in der Lage, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerschutz - Unfallverhütung - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA - Ergonomie am Arbeitsplatz 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. - Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben. - alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren. - die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze achtet.
Er/Sie ist in der Lage, die für die	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann ...

<p>Produktion der orthopädischen Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel am besten geeigneten Arbeitstechniken und Maschinen auszuwählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG/MDR) - Arbeitnehmer/innenschutz - Unfallverhütung - Stand der Technik und aktuelle Entwicklungen in der Branche - Innerbetriebliche Abläufe - den effizienten Einsatz von Arbeitstechniken und Maschinen - Fachgerechte Wartung der Maschinen - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - für die Durchführung der jeweiligen Arbeitsschritte die effizienteste Vorgehensweise selbstständig auswählen. - einfache Wartungsarbeiten an den Maschinen durchführen. - dafür Sorge tragen, dass die Maschinen entsprechend den Herstellervorgaben und gesetzlichen Vorgaben fachgerecht gewartet werden. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der effizienten Ausführung der Arbeitsschritte unterweisen und anleiten. - die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Produktion der Produkte in Bezug auf Materialkunde und gesetzliche Vorschriften unterweisen und anleiten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, darauf zu achten, dass in seinem/ihrer Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Kunden/Kundinnen, Geräte und Räume - Bekämpfung pathogener Keime - Personalmanagement - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Hygieneplan für den Betrieb erstellen und umsetzen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in internen Hygienestandards unterweisen. - die Einhaltung des Hygieneplans sicherstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.</p>	<p>Er/sie hat Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutzbestimmungen - Materialkunde - Fachgerechte Mülltrennung - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<p>Er/sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein System zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. - Produkte und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen. - Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die betriebsinterne Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen erklären und deren Einhaltung überprüfen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung von Produkten und Materialien sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere CITES = Washingtoner Artenschutzübereinkommen) - Sortimentsgestaltung (zB saisonal, regional) 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. - das Sortiment anhand des Kundenbedarfs gestalten. - bestimmte Materialien (zB Schlangenleder) unter Berücksichtigung des Artenschutzes beschaffen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen der Verkehrsfähigkeit - Bedarfsanalyse - Verhandlungstechniken - Lieferbedingungen - Kommunikationstechniken - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Preise und Qualität von Lieferanten vergleichen. - mit Lieferanten verhandeln und Bedingungen festlegen. - unter Bedachtnahme des Standortes geeignete Lieferanten auswählen und Bestellungen durchführen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Beschaffung von Materialien und Produkten unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, das eigene Unternehmen in der Öffentlichkeit zu präsentieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufsrelevante gesetzliche Vorschriften (wie insbesondere MPG, Sozialrecht, Ärztevorbehalt) - Werbemaßnahmen - Alleinstellungsmerkmale - Verkaufspsychologie - Kundenbindungsprogramme - Stakeholder-Management 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens entwickeln und in der Öffentlichkeit präsentieren. - eine nach verkaufpsychologischen Gesichtspunkten angemessene Gestaltung der Werkstatt und des Verkaufsraums gewährleisten. - einschlägige Werbemaßnahmen gestalten. - geeignete Kundenbindungsprogramme identifizieren. - an regionalen Veranstaltungen (zB Messen, Märkte) teilnehmen. - Kooperationen mit Stakeholdern (zB Vereinen, Lieferanten) eingehen.

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Praktische Prüfung auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, orthopädische Heilbehelfe zu fertigen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Funktion der orthopädischen Elemente im Bereich Boden-, Schaft- und Einlagenbau - Fachgerechte und sichere Bedienung von Werkzeugen und Maschinen - Persönliche Schutzausrüstung 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - orthopädische Einlagen in Sandwichbauweise (Maßeinlagen bzw. Modelleinlagen) herstellen. - eine orthopädische Schuhzurichtung am Konfektionsschuh durch Veränderung des Schaftes oder des Bodens herstellen. - den Schuhboden für orthopädische Maßschuhe herstellen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Er/Sie ist in der Lage, Krankheitsbilder, die für die Erstellung von orthopädischen Heilbehelfen von Relevanz sind, zu erkennen und geeignete Versorgungsmöglichkeiten darzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> - Orthopädische Krankheitsbilder - Diabetisches Fußsyndrom - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Orthopädische Versorgungsmöglichkeiten 	Er/Sie kann ... <ul style="list-style-type: none"> - eine ärztliche Verordnung lesen und interpretieren. - anatomische Veränderungen erkennen (zB anhand von Trittspur, Scan oder Röntgenbild) und erklären. - anhand einer medizinischen Diagnose geeignete Versorgungsmöglichkeiten vorschlagen.
--	---	---

<p>Er/Sie ist in der Lage, die Fertigung bzw. Reparatur von orthopädischen Heilbehelfen darzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialtechnologie - Schuhtechnologie - Anatomie, Pathologie, Bewegungslehre, Statik und Dynamik - Hygienemaßnahmen - die für den jeweiligen Arbeitsschritt geeigneten Fertigkeiten und Arbeitstechniken - Funktion der orthopädischen Elemente im Bereich Boden-, Schaft- und Einlagenbau - Fachgerechte und sichere Bedienung von Werkzeugen und Maschinen - Persönliche Schutzausrüstung - Datenschutz - Dokumentation 	<p>Er/Sie kann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung von Arbeitsaufträgen zur Herstellung von orthopädischen Heilbehelfen, wie zB Zurichtungen oder Einlagen, erklären. - die Umsetzung von Arbeitsaufträgen zur Reparatur von orthopädischen Heilbehelfen, wie zB orthopädischen Schuhen oder Einlagen, erklären.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsführung - Feedback - sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. - Feedback geben. - Optimierungsvorschläge einbringen.